

Fragen & Antworten zum Thema Militarisierung, Verfassung und Politik

Einiges von dem, was wir auf Seite 1 dieser *Zeitung gegen den Krieg* zum Thema Militarisierung und Gesellschaft schreiben, dürfte der einen und dem anderen als „alarmistisch“ erscheinen. Die hier aufgeführten „drei Provokationen“ seien doch eine höchst spezifische „Momentaufnahme“. Wir wollen diese Argumentation sachlich überprüfen und uns den entsprechenden Fragen stellen.

1. Frage: Geht es bei den Fällen Klein und Gauck nicht schlicht um eine fragwürdige Beförderung in der Bundeswehr und um einen Pastoren-Bundespräsident als salbadernder Komißkopp?

Antwort: Die Dinge so darzustellen, heißt, sie schönzureden. Das Tankstellenmassaker in Kundus 2009 war immerhin eines der schwersten Kriegsverbrechen, das in Afghanistan seit Kriegsbeginn 2011 von den westlichen Truppen verübt wurde. Selbst die Außenminister Frankreichs und Luxemburgs kritisierten damals die Aktion. Wenn der deutsche Befehlshaber dieser Aktion befördert wird, dann ist das eine bewusste, gezielte Belohnung, die Signalwirkung für die Bundeswehr und die gesamte Gesellschaft hat. Und als der windige Interims-Bundespräsident Christian Wulff aus dem Amt gemobbt wurde, war klar, dass sein Nachfolger der Rechtsausleger Gauck sein würde. Es war das rechte Kampfblatt „Bild“, das seinen bisherigen Liebling Wulff plötzlich fallen ließ und generalstabsmäßig die Kampagne zu Gunsten von Joachim Gauck betrieb. Da gingen Medien- und Kapitalmacht Hand in Hand mit einem neuen Schub hin zu rechter Politik.

2. Frage: Im neuen Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird der Einsatz der Bundeswehr im Inneren doch nur als ultima ratio, als allerletztes Mittel, und nur in „Ausnahmesituationen katastrophischen Ausmaßes“ gestattet. Ist es nicht überzeichnet zu behaupten, damit sei einem Einsatz der Armee im Inneren Tür und Tor geöffnet?

Antwort: Man muss das BVG-Urteil in der 58-jährigen Tradition der Verfassungsänderungen und der großzügigen Auslegung, ja der Verbiegung des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht sehen. Seit der Grundgesetzänderung, die am 26. März 1954 erfolgte (u. a. Änderung Art. 73 Nr. 1, wonach der „Bund die ausschließliche Gesetzgebung“ hat „über (...) die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“), gab es *drei Schübe von Verfassungsänderungen*, die alle auf Militarisierung zielten. Die *erste* betraf die Gründung der Bundeswehr selbst, u.a. mit dem bereits erwähnten Artikel 73, 1 aus dem Jahr 1954 und dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. März 1956 mit den neuen Artikeln 87a und 87b. Man muss sich vor Augen halten, dass das Grundgesetz in seiner ursprünglichen Fassung auch als Lehre aus der NS-Zeit und dem Zweiten Weltkrieg *keine* Armee vorsah. Die *zweite Welle* betraf erste Öffnungen für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Diese Verfassungsänderungen erfolgten 1968 und 1972 (übrigens in der Zeit des Außenministers und dann Bundeskanzlers Willy Brandt) und gingen als „Notstandsgesetze“ in die westdeutsche Debatte ein. Sie erweiterten u.a. den harmlos klingenden Artikel 35, der bis dahin aus dem

einfachen Satz bestand: „Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe“. Man sollte einmal in Ruhe nachlesen, wie aus diesem an sich wenig problematisch klingenden Satz in den neuen Artikeln 35 (2) und 35 (3) das Monstrum der Notstandsgesetze hineingeschrieben wurde, wo nunmehr u.a. die „Streitkräfte (...) zur Hilfe bei (...) einem besonders schweren Unglücksfall (angefordert)“ und eingesetzt werden können.

Die *dritte Welle* fand statt, als das Bundesverfassungsgericht 1994 feststellte, dass die Formulierung im Grundgesetz, wonach die „Streitkräfte zur Verteidigung aufgestellt“ worden sind (Art. 87a), den Einsatz der Bundeswehr im Ausland und auch außerhalb des von der Nato angeblich zu schützenden Gebietes mit einschließe, dass also sogenannte „Out-of-area-Einsätze“ möglich sind. Der SPD-Verteidigungsminister Peter Struck goss das zynisch in den denkwürdigen Satz, die Freiheit werde nun mal „auch am Hindukusch verteidigt“.

Die jüngst Entscheidung der Karlsruher Richter knüpft nun direkt an der Notstandsgesetzgebung von 1968 und 1972 an. Während damals jedoch Gewerkschaften, linke Verbände und Teile der Kirchen diese Verfassungsänderungen massiv kritisierten und bekämpften, haben wir inzwischen im Land eine teils gleichgültige, teils fatalistische Grundhaltung bei solchen Verschiebungen der Verfassung nach rechts.

3. Frage: Sind diese Tendenzen der Militarisierung schlicht Ausdruck rechter Gesinnung oder gibt es eine Art Motor bei diesen Veränderungen des Grundgesetzes und seiner Auslegung?

Antwort: Es gibt ganz eindeutig einen solchen Motor. Diese GG-Änderungen erfolgen immer parallel zum Wiederaufstieg des deutschen Kapitalismus zu einer neuen imperialistischen Macht und zum Exportweltmeister beziehungsweise Exportvizeweltmeister. Das verbirgt sich hinter der vielzitierten Phrase, es ginge dabei lediglich um „Normalisierung“. „Normal“ ist ja nicht, dass ein Staat seine Truppen in andere Länder schickt, dort stationiert und schießen lässt. Burkina Faso schickt keine Truppen nach Deutschland, um in Rostock-Lichtenhagen oder Solingen misshandelte afrikanische Flüchtlinge zu schützen. Ecuador schickt keine Truppen nach London, um dem Wikileaks-Gründer Julian Assange beim Gang ins südamerikanische Exil Geleitschutz zu gewähren. Es sind nur sehr wenige Staaten auf dieser Erde, die sich die „Normalität“ des Militarismus, die Begleitung ihrer Exportoffensiven durch militärische Drohung und durch Waffeneinsatz leisten bzw. leisten können.

4. Und warum kommt es gerade jetzt zu einer neuen „militaristischen Auslegung“ des Grundgesetzes?

Antwort: Wir sollten diese Veränderungen und den neuen Urteilsspruch aus Karlsruhe in den Zusammenhang mit der schweren weltweiten Krise, die es seit 2008 gibt, und mit der Eurokrise, die es seit 2010 gibt, stellen. Krise und Krieg bilden im Kapitalismus eine Einheit. Besser: Krisen münden oft in Krieg und im Krieg werden die Streitkräfte in der Regel zur Unterstützung von Wirtschaftsinteressen eingesetzt. Dabei gibt es eine äußere Front – am Hindukusch, am Horn von Afrika und in der gesamten Ölregion Naher und Mittlerer Osten. Und es existiert eine mögliche Front im Inneren. Übrigens auch im Inneren der EU: Die Krisen in Griechenland, Spanien, Portugal und Italien werden ziemlich sicher in soziale Unruhen umschlagen, und dann werden dort zur

Eintreibung von Zins und Tilgung „Spezialkräfte“, faschistische Banden und Militär eingesetzt werden – mit Unterstützung aus Berlin (siehe Seite 11).

Letzten Endes zielen die aktuellen Debatten um Schutzschirme, „Rettung des Euro“ und eine „politische Union in Europa“ auf eine imperialistische Großmacht EU, die im Ringen um die wirtschaftliche und militärische Hegemonie in der Welt mitwirken soll – *auch als militärische Großmacht*. Just so wurde dies bereits 2003 von dem Centrum für angewandte Politikforschung, einer regierungsnahen Denkfabrik, die sich im Eigentum des Bertelsmann-Verlags befindet, auf den Punkt gebracht: „Nur im Szenario Supermacht Europa wird das große Europa seinem objektiven Weltmachtpotential gerecht (...) Der Aufbau der Vereinigten Europäischen Strategischen Streitkräfte (VESS), die sich unter einem gemeinsamen europäischen Oberkommando des Atomwaffenpotentials Frankreichs und Großbritanniens bedienen können, verändern die internationale Rolle der EU (...) Die Supermacht Europa verabschiedet sich endgültig von der Idee einer Zivilmacht und bedient sich uneingeschränkt der Mittel internationaler Machtpolitik.“

Artikel der Seite 1 aus Zeitung gegen den Krieg Heft 34 - ZgK zum Antikriegstag - exklusiv im LabourNet Germany!

Zum Inhalt und Bezug von Zeitung gegen den Krieg Heft 34 siehe die Sonderseite im LabourNet Germany:

<http://www.labournet.de/krieg/zgk.html>